

Liebe Eltern,

Sie haben bei Ihrem Kind Kopfläuse festgestellt.

Bitte folgen Sie unserer Schritt für Schritt-Anleitung.

Dann werden die Kopfläuse Ihr Kind, Sie und uns nicht weiter jucken ☺

1. Zunächst müssen Sie den Kopflausbefall an die Schule/den Kindergarten melden. Dazu besteht eine gesetzliche Verpflichtung – § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz.
2. Ihr Kind darf die Schule/den Kindergarten nach **Erstbehandlung** mit einer der folgenden Substanzen bzw. Mittel **entsprechend Gebrauchsanweisung(!)** sofort wieder besuchen:

Arzneimittel: Allethrin (Bioallethrin) – Jacutin Pedicul Spray<sup>®</sup>,

Permethrin – INFECTOPEDICUL, sowie Infectopedicul-extra<sup>®</sup>

Medizinprodukte: Nyda<sup>®</sup>

Jacutin Pedicul Fluid<sup>®</sup>

[Bekanntmachung nach § 18 IfSG \(Entwesungsliste\)](#)

Diese Mittel erhalten Sie auch ohne Rezept in der Apotheke. Bei Kindern unter 12 Jahren werden die Kosten von der Krankenkasse übernommen, wenn Sie ein Rezept vorlegen.

3. Bitte trennen Sie die beiliegende **Bestätigung** über die Erstbehandlung ab und geben Sie diese unterschrieben Ihrem Kind mit in die Schule/den Kindergarten.
4. Bitte untersuchen Sie die Köpfe **aller Familienmitglieder** auf Kopfläuse und führen Sie, falls erforderlich, auch dort eine Behandlung durch.

### Wichtig:

5. Bitte führen Sie bei Ihrem Kind, entsprechend der Gebrauchsanweisung des jeweiligen Mittels, die **Zweitbehandlung am 8. oder 9. Tag nach der Erstbehandlung** durch.
6. Bitte geben Sie Ihrem Kind die beiliegende **Bestätigung** über die Zweitbehandlung unterschrieben mit in die Schule/den Kindergarten.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen ganz herzlich!

Ihr Gesundheitsamt des Landkreises Aurich

## Erstbehandlung bei Läusebefall

Name des Kindes \_\_\_\_\_

- Ich habe mein oben genanntes Kind am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.202\_\_ mit einem der im Anschreiben genannten Mittel und entsprechend der Vorgaben der Packungsbeilage behandelt.
- Ich versichere, dass ich am 8. oder 9. Tag eine zweite Behandlung durchführen werde.
- Alle weiteren Familienmitglieder wurden auf Kopfläuse untersucht und, falls erforderlich, ebenfalls behandelt.

Datum \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.202\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

.....

## Zweitbehandlung bei Läusebefall

Name des Kindes \_\_\_\_\_

Ich habe mein oben genanntes Kind am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.202\_\_ zum zweiten Mal mit einem der im Anschreiben genannten Mittel und entsprechend der Vorgaben der Packungsbeilage behandelt.

Datum \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.202\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Liebe Eltern,

Kopfläuse haben **nichts mit persönlicher Sauberkeit** zu tun. Immer wieder kommen sie dort vor, wo Kinder ihre Köpfe zusammenstecken.

Kopfläuse **kann man rasch wieder los werden**, wenn Schule/Kindergarten, Eltern und Gesundheitsamt gut zusammenarbeiten. Der **zeitnahe Austausch handlungsrelevanter Informationen** ist dafür besonders wichtig.

Bitte beachten Sie den **§ 34 des Infektionsschutzgesetzes**, nach dem Eltern **gesetzlich dazu verpflichtet sind**, einen Kopflausbefall ihres Kindes sofort der **Schule/dem Kindergarten zu melden**. Gleichzeitig besteht gemäß § 34 für das Kind ein **Verbot, die Schule/den Kindergarten zu besuchen** bis eine Behandlung des Kindes mit einem **anerkannten Mittel** aus der Apotheke **streng nach Packungsbeilage**, durchgeführt wurde. **Sofort nach der Erstbehandlung mit einem solchen Mittel darf Ihr Kind die Schule/den Kindergarten wieder besuchen (!)**. Es besteht also kein Grund zu der Sorge, dass die gesetzeskonforme Meldung eines Kopflausbefalls zu Ausfällen hinsichtlich der Betreuung Ihres Kindes führen müsste.

Die Meldung an die Schule/den Kindergarten ist deshalb so wichtig, weil aufgrund dieser Meldung die Eltern der Gruppe (**natürlich anonym!**) informiert werden können. Dadurch können die Eltern der Gruppe eine Kopflausbefall, der bereits von dem Erstfall weiter übertragen wurde, zeitnah erkennen und ebenfalls behandeln. Eine Weiterverbreitung wird damit automatisch **gestoppt** 😊.

Wird bei einem Kind in der Schule/im Kindergarten ein Kopflausbefall festgestellt, **muss das Kind von den Eltern so zeitnah wie möglich abgeholt werden**. Bis dahin wird es **von den anderen Kindern so weit getrennt betreut**, dass ein **Kopf-Kopf-Kontakt sicher unterbleibt**.

Ein Befall mit Kopfläusen **stellt keine Peinlichkeit dar**. Eine nicht erfolgte Meldung oder gar die Missachtung des Besuchsverbotes für die Schule/den Kindergarten sorgt jedoch dafür, dass sich die unerwünschten Gäste weiterverbreiten.

Wenn Sie schriftlich Ihr Einverständnis erteilen, dass die LehrerInnen/ErzieherInnen/Läusepolizei die Köpfe der Kinder direkt in der Schule/dem Kindergarten untersuchen dürfen, **leisten Sie einen wichtigen Beitrag dazu, dass Läuseplagen ohne zeitliche Verzögerung und ohne Ärger begegnet werden kann**.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe!

Gerne beraten wir Sie zum Thema Kopfläuse unter folgenden Telefonnummern:

Gesundheitsamt Aurich      04941 / 16 – 53 00  
Gesundheitsamt Norden      04941 / 16 – 53 50

Ihr Gesundheitsamt des Landkreises Aurich